



Bestimmungen «Easy Protection»

Ausgabe 9.2023

1. Geltungsbereich

Voraussetzung für den Abschluss einer «Easy Protection» (nachstehend «Garantieerweiterung» oder «erweiterte Garantie») ist ein neues Mobiltelefon oder Tablet, das über einen Verkaufskanal von Swisscom gekauft wurde, über die übliche Zweijahresgarantie von Swisscom (nachstehend «Standardgarantie») verfügt und einen Neupreis ohne Abo von maximal CHF 2500.– aufweist.

2. Umfang erweiterte Garantiefälle

Als erweiterte Garantiefälle gelten plötzliche, unvorhergesehene Beschädigungen von aussen. Ebenso als erweiterter Garantiefall gelten unter den Voraussetzungen von Ziffer 3 die Anschluss- und Verbindungskosten nach Diebstahl.

Keine erweiterten Garantiefälle sind

- Diebstahl;
- Verlust (Liegenlassen, Verlieren oder Verlegen; darunter fallen auch Geräte, die nicht mehr beigebracht werden können);
- Schäden infolge von allmählicher Einwirkung von Temperatur und Witterungseinflüssen;
- Schäden infolge von Abnutzung und Verschleiss;
- Absplitterungen, Kratz- oder Lackschäden;
- Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung;
- Schäden infolge von Beschlagnahme, Wegnahme, Beschädigung oder Vernichtung durch staatliche Organe;
- Schäden aufgrund von Eingriffen, die nicht durch Swisscom oder ohne deren Zustimmung vorgenommen wurden;
- Schäden, die durch die Standard- oder Herstellergarantie abgedeckt sind bzw. waren, wenn diese Garantien abgelaufen sind.

3. Anschluss- und Verbindungskosten nach Diebstahl

Swisscom übernimmt unter den nachfolgenden Voraussetzungen bis zu einem Maximalbetrag von CHF 2000.– die Anschluss- und Verbindungskosten, die dem Kunden nach einem Diebstahl des Geräts durch missbräuchliche Nutzung (Gesprächsübermittlung, SMS, MMS, Datentransfer und Datenübertragung, Hoch- und Herunterladen von Daten etc.) entstehen.

Für diese Übernahme muss der Kunde (kumulativ):

- im Umgang mit dem Gerät die allgemein gebotene Sorgfaltspflicht beachtet haben;
- der zuständigen Polizeistelle den Diebstahl anzeigen;
- Swisscom innerhalb von 48 Stunden benachrichtigen und die SIM-Karte sperren lassen (Kontaktnummer von Swisscom 0800 800 800).

4. Bei Vorliegen eines erweiterten Garantiefalls

Liegt für das Gerät während laufender Vertragsdauer ein erweiterter Garantiefall und kein Ausschlussgrund (Ziffern 5 und 8) vor, gilt Folgendes:

- Der Kunde kann sich an die Verkaufsstelle oder an den entsprechenden Kundendienst von Swisscom wenden. Bringen und Abholen des Geräts gehen zu Lasten des Kunden;
- Der Kunde trägt pro erweiterten Garantiefall einen Eigenbehalt von CHF 70.– pro Gerät mit einem Neupreis (ohne Abo) bis CHF 849.99 bzw. CHF 100.– pro Gerät mit einem Neupreis (ohne Abo) ab CHF 850.–;
- Durch die erweiterte Garantie sind maximal zwei Ereignisse pro Vertragsjahr abgedeckt. Der Wert der erweiterten Garantieleistung ist pro Ereignis maximal auf die Höhe des Neupreises des Geräts (ohne Abo) beschränkt;
- Swisscom wird nach ihrer eigenen Wahl entweder das Gerät reparieren oder es ersetzen (Ersatzgerät);
- Bei Vorliegen eines erweiterten Garantiefalls gelten bei einer Reparatur die Ziffern 1–3 der Reparaturbedingungen von Swisscom. Es wird insbesondere auf die Datensicherungspflichten in Ziffer 2 der Reparaturbedingungen hingewiesen;
- Ersetzt Swisscom das Gerät, kann es sich beim Ersatzgerät um ein neues oder neuwertig revidiertes und um ein identisches oder gleichwertiges Gerät handeln. Die ersetzten Geräte/Teile gehen in das Eigentum von Swisscom über. Gibt der Kunde ein solches ersetztes Gerät nicht innert der von Swisscom gesetzten Frist zurück, ist Swisscom berechtigt, den aktuellen Neuwert des Geräts in Rechnung zu stellen.

5. Garantiausschlüsse und -einschränkungen

Die erweiterte Garantieleistung ist ausgeschlossen, oder ihr Umfang wird herabgesetzt, wenn der Kunde im Umgang mit dem Gerät nicht die nötige Sorgfalt hat walten lassen, insbesondere die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz des Geräts nicht getroffen hat. Kein Garantiausschluss bzw. keine Garantieeinschränkung erfolgt, wenn der Kunde nachweist, dass sein Verhalten den Eintritt des erweiterten Garantiefalls sowie den Umfang und die Feststellung dessen nicht beeinflusst hat.

Vorbehalten bleiben weiter die Bestimmungen zum Zahlungsverzug (Ziffer 8). Vorbehaltlich Ziffer 3 erbringt Swisscom keine Leistungen bei Diebstahl oder Verlust des Geräts.

Die erweiterte Garantie ist ausgeschlossen bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, Terrorismus oder inneren Unruhen – das sind Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen bei Zusammenrottungen, Krawallen oder Tumulten – und den dagegen

ergriffenen Massnahmen, bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen, grossflächigen elektromagnetischen Impulsen (z. B. Sonnenstürme), Cyber-Attacken (z. B. durch Viren, Trojaner, Würmer und dergleichen), nuklearer Reaktion, radioaktiver Strahlung oder radioaktiver Kontamination, ausser der Kunde weist nach, dass der erweiterte Garantiefall in keinem Zusammenhang mit diesen Ereignissen steht.

Weiter ist die erweiterte Garantieleistung ausgeschlossen, soweit durch sie eine Sanktion, ein Verbot oder eine Beschränkung durch eine UN-Resolution oder durch Handels- oder Wirtschaftssanktionen, -gesetze oder -verordnungen der Schweiz oder einer anderen auf Swisscom anwendbaren Rechtsordnung verletzt würde.

6. Beginn und Dauer der erweiterten Garantie

Die erweiterte Garantie beginnt zum Zeitpunkt des Abschlusses von «Easy Protection». Wird das gekaufte Gerät später übergeben oder versandt, beginnt die erweiterte Garantie zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. des Versands.

«Easy Protection» hat eine feste Laufzeit von 12 Monaten (Mindestvertragsdauer) und kann von jeder Partei – unter Vorbehalt des nachfolgenden Abschnitts – mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen zum Ende der Mindestvertragsdauer gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich «Easy Protection» auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei – unter Vorbehalt des nachfolgenden Abschnitts – mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden.

Ist im ersten oder zweiten Vertragsjahr ein erweiterter Garantiefall eingetreten oder angemeldet worden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer auf 24 Monate. Für Kündigung, Verlängerung sowie für Fälligkeit der Gebühr (Ziffer 7), Zahlungsverzug (Ziffer 8) und Änderungen (Ziffer 9) gelten dabei dieselben Bestimmungen wie bei der ursprünglichen Mindestvertragsdauer.

Macht der Kunde von seinem 14-tägigen Rückgaberecht Gebrauch, wird die erweiterte Garantie zum Zeitpunkt der effektiven Rückgabe des Geräts an Swisscom beendet und sind die bis dahin anfallenden Gebühren anteilmässig (pro rata temporis) geschuldet.

7. Gebühr

Während der Mindestvertragsdauer wird der Preis (Gebühr) für die erweiterte Garantieleistung bei Vertragsabschluss fällig, jedoch von Swisscom periodisch (monatliche oder zweimonatliche Raten) in Rechnung gestellt.

Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer wird die Gebühr jeweils monatlich fällig und von Swisscom periodisch (monatliche oder zweimonatliche Raten) in Rechnung gestellt.

8. Zahlungsverzug

Bei Zahlung per Rechnung sind die von Swisscom vorgegebenen Fristen einzuhalten. Tritt ein erweiterter Garantiefall während eines Zahlungsverzugs ein, hat der Kunde keinen Anspruch auf Garantieleistungen.

Im Falle eines Zahlungsverzugs ist Swisscom berechtigt, den Vertrag ausserordentlich zu kündigen. Zahlt der Kunde die ausstehenden Raten vor der Kündigung durch Swisscom, läuft der erweiterte Garantievertrag weiter und es liegt mit Bezug auf später eintretende erweiterte Garantiefälle kein Garantiausschluss infolge Zahlungsverzugs mehr vor.

Hat der Kunde Zahlungsrückstände und erfolgt die ausserordentliche Kündigung durch Swisscom im ersten Vertragsjahr (Mindestvertragsdauer), werden dem Kunden alle bis zum Ablauf der 12 Monate ausstehenden Raten in Rechnung gestellt. Auch im Falle der Bezahlung dieser Zahlungsrückstände besteht nach der Kündigung kein Vertrag mehr und sind erweiterte Garantieleistungen somit ausgeschlossen.

Hat der Kunde Zahlungsrückstände und erfolgt die ausserordentliche Kündigung durch Swisscom nach Ablauf der ersten 12 Monate, werden dem Kunden alle bis zur sofortigen Vertragsbeendigung ausstehenden Raten in Rechnung gestellt.

9. Änderungen

Swisscom behält sich vor, die Gebühr, die Leistungen und die vorliegenden Bestimmungen «Easy Protection» jederzeit anzupassen. Änderungen gibt Swisscom dem Kunden in geeigneter Weise (z. B. auf der Rechnung oder per E-Mail) bekannt.

Bei einer für den Kunden nachteiligen Änderung informiert Swisscom rechtzeitig im Voraus und der Kunde kann den Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderung. Läuft eine Mindestvertragsdauer, tritt eine Gebührenerhöhung erst nach deren Ende in Kraft.

10. Zusammenarbeit mit AXA

Swisscom arbeitet im Rahmen der Erbringung der Garantieerweiterung «Easy Protection» (insbesondere in den Bereichen Qualitätskontrolle und Absicherung des finanziellen Risikos) mit der AXA Versicherungen AG (AXA) zusammen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass AXA diejenigen Kundendaten erhält, die sie für Kontroll- und Statistikzwecke benötigt.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Streitigkeiten in Bezug auf den erweiterten Garantievertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig. Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.